

zweige und Wirtschaftsgebiete sowie für die wettere Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung abzuleiten. Die Analysen sind auf die strukturbestimmenden Proportionen zu konzentrieren.

(4) Die Staatliche Plankommission hat in Zusammenarbeit mit den anderen Staatsorganen die Variante der Durchführung der technischen Revolution zu berechnen, die einen optimalen Zuwachs an Nationaleinkommen sichert und neue Quellen für die beschleunigte Entwicklung von Wissenschaft und Technik, für die Rationalisierung und Automatisierung erschließt. Dabei stützt sie sich insbesondere auf die durch die prognostisch-analytische Arbeit des Staatssekretariats für Forschung und Technik und der Organe des Forschungsrates geschaffenen naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen für die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanung und die von ihnen erarbeiteten Vorschläge für strukturbestimmende wissenschaftlich-technische Aufgaben sowie auf wissenschaftlich-technische Konzeptionen und Ergebnisse der perspektivischen Marktforschung, die von den Staats- und Wirtschaftsorganen erarbeitet werden.

(5) Die Staatliche Plankommission gewährleistet in ihrer Tätigkeit, daß die zentrale Planung volkswirtschaftlicher Hauptproportionen eine sinnvolle Einheit mit der selbständigen Planung nach Hauptezeugnissen und Erzeugnisgruppen durch die Betriebe, WB sowie zentralen und örtlichen Staatsorgane bildet. Sie sichert, daß durch die Anwendung neuer Kriterien bei einem Minimum an zentralen Kennziffern die Qualität der zentralen staatlichen Volkswirtschaftsplanung erhöht wird. Dazu sind Kennziffern besonders für die Fondsausnutzung, die Entwicklung von Wissenschaft und Technik, die Erhöhung der Außenwirtschaftseffektivität, die Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion und für die Steigerung der Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse anzuwenden.

§3

(1) Die Staatliche Plankommission ist für die theoretische und praktische Arbeit bei der Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung als Ganzes verantwortlich.

(2) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Grundsätze des Planungssystems. Besonderes Gewicht legt sie hierbei auf die komplexe Planung und Bilanzierung der volkswirtschaftlichen Proportionen und Hauptentwicklungsrichtungen sowie der Hauptezeugnisse und wichtigen Erzeugnisgruppen. Sie legt die Grundsätze und methodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane fest und sichert die Einführung eines den Bedingungen der ma-

schinellen Datenverarbeitung entsprechenden Planungssystems.

(3) Die Staatliche Plankommission ist für die Ausarbeitung der Grundsätze und für die Funktion des Systems der Bilanzierung des materiellen Aufwandes des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses verantwortlich. Sie hat das System der Verflechtungsbilanzierung auszuarbeiten und den dafür notwendigen wissenschaftlichen Vorlauf zu schaffen.

(4) Die Staatliche Plankommission hat die Weiterentwicklung und Vervollkommnung der Grundsätze des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel insbesondere in der Richtung zu sichern, daß die Ausarbeitung optimaler Pläne sowie der höchstmögliche Beitrag der Betriebe, WB und zentralen Staatsorgane zum Wachstum und zur optimalen Verwendung des Nationaleinkommens wirksam stimuliert werden.

(5) Die Staatliche Plankommission unterbreitet dem Ministerrat entsprechend der in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Aufgabenstellung Vorschläge für die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung zur Beratung und Beschlußfassung.

§4

(1) Die Staatliche Plankommission hat der Ausarbeitung der Perspektive die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklungstendenzen und die umfassende Analyse des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses der abgelaufenen Planungszeiträume zugrunde zu legen. Von der Staatlichen Plankommission sind unter Einbeziehung der Ministerien, des Forschungsrates, des Staatssekretariats für Forschung und Technik, der WB sowie der anderen Staats- und Wirtschaftsorgane wissenschaftliche Prognosen mit komplexem Charakter für die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur zu erarbeiten.

(2) Der Perspektivplan als das grundlegende Instrument zur Steuerung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses enthält die Planaufgaben grundsätzlichen Charakters und weist insbesondere die strukturverändernden Prozesse der nationalen Wirtschaft in den Bilanzen aus. Dabei muß die komplexe Planung des Lebensstandards in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der erweiterten sozialistischen Reproduktion eine maßgebliche Ausgangsgröße der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft sein. Der Perspektivplan muß einen höchstmöglichen Zuwachs an Nationaleinkommen und seine optimale Verwendung sichern.

(3) Die Staatliche Plankommission hat in Verbindung mit der Arbeit an den Jahresvolkswirtschaftsplänen kontinuierlich am Perspektivplan und seiner Präzisierung zu arbeiten.